

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 20.03.2020
Ausgabe 2020/12

Öffentliche Bekanntmachung zur pauschalen Förderung der Erneuerung von privaten Gebäuden in Fördergebieten der Stadt Reichenbach im Vogtland

- Programmgebiet „Soziale Stadt- Gebiet 2“ (Förderprogramm Soziale Stadt)
- Programmgebiet „Innenstadt“ (Förderprogramm Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung)

Die Stadt Reichenbach im Vogtland fördert in Einzelfällen wieder die komplette Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden in den **Bund-Länder-Programmgebieten „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau Ost“**. **Objekte in den Fördergebieten „Soziale Stadt – Gebiet 2“ und „Innenstadt“** (siehe Anlage) können durch eine anteilige Erstattung unrentierlicher Kosten **mit einem nicht rückzahlbaren** Zuschuss gefördert werden.

Nach Maßgabe der „Richtlinie Städtebauliche Erneuerung“ (RL StBauE von 14.08.2018) des Freistaates Sachsen kann die Förderung auch wieder auf **pauschaler Grundlage** erfolgen.

Die Stadt Reichenbach im Vogtland informiert über diese öffentliche Bekanntgabe alle potentiellen Bauherren in diesen Fördergebieten über die Möglichkeit der

pauschalen Förderung der Ausgaben von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Außenhülle von Gebäuden in Höhe von 25% der zuzwendungsfähigen Kosten.

Zuzwendungsfähig ist die Beseitigung von Mängeln und Missständen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Gebäude nachhaltig erhöhen und den Anforderungen der gültigen Energiesparverordnung und soweit einschlägig, auch den Werten des Erneuerbare Energien-Wärme-Gesetzes entsprechen. Grundlage für die Gewährung der Förderpauschale sind die nachgewiesenen Ausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe 2018:

- 320 – Gründung
- 330 – Außenwände
- 360 – Dächer
- 390 – Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
- 490 – Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

- 510 – Geländeflächen
- 520 – Gründung, Unterbau
- 540 – Baukonstruktionen in Außenanlagen mit Ausnahme d. Kostengruppen 546-549
- 561 – Allgemeine Einbauten (z.B. Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter)
- 590 – Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen
- 730 – Objektplanung
- 740 – Fachplanung, mit Ausnahme der Kostengruppe 748.

Die zur Förderung beantragten Leistungen sollen insgesamt zu einer nachhaltigen Verbesserung der Nutzbarkeit des Gebäudes führen. Es ist nicht zulässig, nur einzelne Leistungen zu fördern. Bereits von der Stadt geförderte Sicherungsmaßnahmen und Vorhaben von Bauträgern sind von dieser pauschalen Förderung ausgeschlossen. Ist der Eigentümer seinen Instandsetzungspflichten bisher nicht nachgekommen, können die förderfähigen Kosten durch die Stadt gekürzt werden.

Die Fördermittel sind durch den Eigentümer formlos, schriftlich bei der Stadt Reichenbach im Vogtland, Fachbereich 2 Bau und Stadtentwicklung, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland, zu beantragen.

Zum vollständigen Förderantrag gehören:

- Anschreiben mit beantragter Höhe der Förderung und Unterschrift des Eigentümers
- aktueller Eigentumsnachweis mit Grundbuchauszug und allen Angaben zum Grundstück und Gebäude, auch Baujahr und Denkmalstatus
- aktueller Lageplan
- Beschreibung des Bauzustandes und des Sanierungsbedarfes, Fotos
- konkrete Baubeschreibung als Umbauplanung analog Leistungsphase 3 der HOAI (bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben), sonst auf der Grundlage fachmännisch erstellter Angebote
- fachmännisch erstellte Kostenschätzung nach DIN 276 für alle Kostengruppen mind. in der 2. Gliederungsebene, netto, zzgl. MwSt.
- Beginn und Ende der Sanierung (Monat/Jahr), auch zu einzelnen Abschnitten
- künftiges Nutzungskonzept nach Art und Flächen
- Finanzierungskonzept einschl. erforderlicher Zwischenfinanzierung und Eigenmittel
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung zum Vorhaben
- Nachweis der in den letzten 5 Jahren bzw. seit Erwerb durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen.

Förderanträge für Vorhaben, **die im laufenden Kalenderjahr** durchgeführt und abgerechnet werden sollen sind unverzüglich, jedoch spätestens **bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres**, vollständig einzureichen.

Das Fachamt prüft die Förderanträge fortlaufend nach Antragseingang. Es entscheidet über die Gewährung der Förderpauschale nach Antragslage und deren Bedeutung zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände in den jeweiligen Quartieren. Die Beurteilungsgrundlage hierfür bildet das vom Stadtrat am 03.04.2017 beschlos-

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

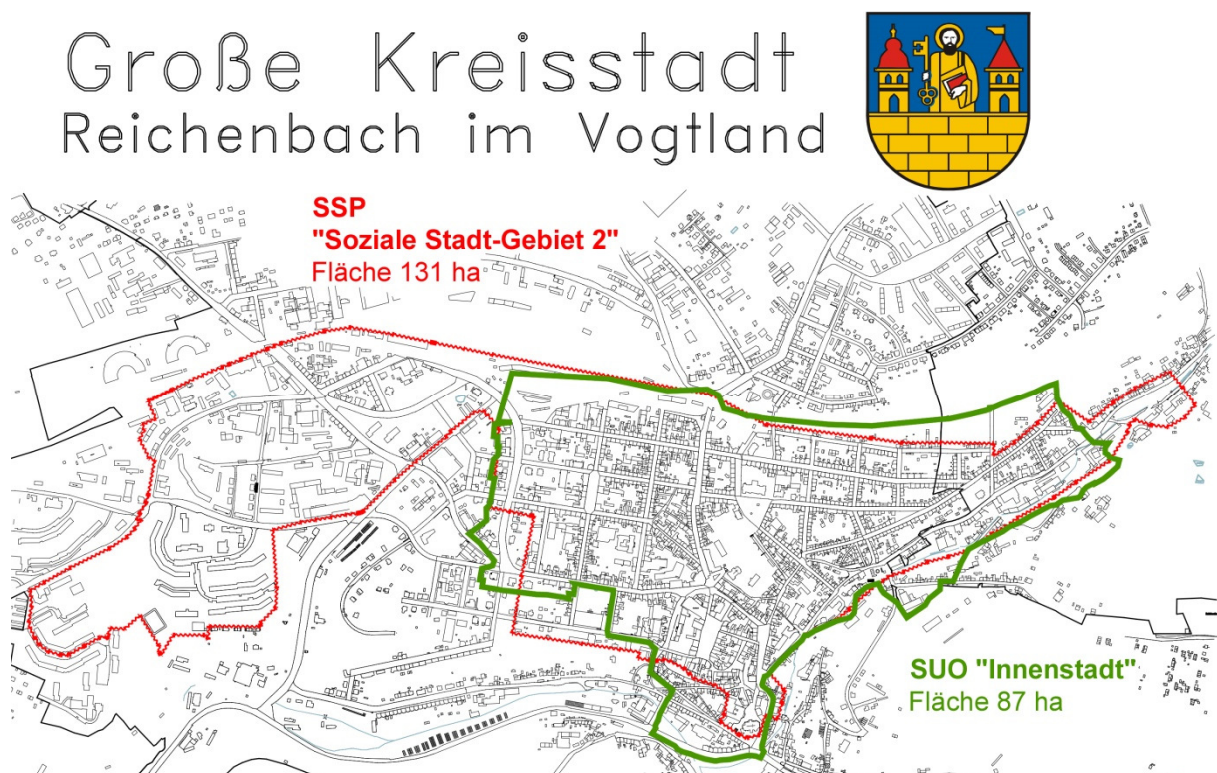
sene Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) i.V.m. mit der Fortschreibung vom 04.03.2019 für das Programmgebiet „Soziale Stadt-Gebiet 2“ und die vom Stadtrat am 30.01.2012 bestätigten grundsätzlichen Stadtentwicklungsziele für das Programmgebiet „Innenstadt“.

Die Gewährung der Förderung ist auch abhängig von den der Stadt zur Verfügung stehenden Eigenmitteln. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.**

Bei positivem Prüfergebnis und Förderbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland schließt die Stadt mit dem Eigentümer einen Fördervertrag/Weiterleitungsvertrag ab. Vor dessen Abschluss dürfen keine Leistungen beauftragt oder begonnen werden. Bei einem Zuschuss bis maximal 150.000 € sind je Gewerk mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Bei einer höheren Förderung ist das geltende Vergaberecht (öffentliche Ausschreibung) anzuwenden. Der Eigentümer geht in Vorleistung und erhält die Fördermittel nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt.

Für Rückfragen zur Förderung ist die Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Sachgebietsleiterin Frau Karin Meister, Tel. 03765 524-6131/per Mail an meister@reichenbach-vogtland.de oder Sachbearbeiterin Frau Sybille Ehrler, Tel. 03765 524-6133/per Mail an ehrlers@reichenbach-vogtland.de.

Anlage: Karte zu den Fördergebieten „Soziale Stadt – Gebiet 2“ und „Innenstadt“



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-